

## 1. Definitionen

**"Angemessene Verfahren"** sind Verfahren, die die Anforderungen gemäß Abschnitt 7(2) des Bestechungsgesetzes erfüllen und den vom Justizministerium (Secretary of State for Justice) gemäß Abschnitt 9 des Bestechungsgesetzes herausgegebenen Leitlinien entsprechen;

**"Vertrag"** bezeichnet das mit R&M ausgefüllte Auftragsformular (einschließlich Anlage A), die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Tagungs- und Veranstaltungsdienstleistungen und die Datenschutz Anlage;

**"Verbundene Person(en)"** bezeichnet in Bezug auf den Kunden jede Person (einschließlich eines Mitarbeiters, Vertreters oder einer Tochtergesellschaft des Kunden), die befugt ist, Dienstleistungen für den Kunden oder in dessen Namen zu erbringen;

**"Bestechungsgesetz"** bezeichnet das Bribery Act 2010 in der jeweils während der Laufzeit dieses Vertrag geänderten, ersetzten oder ergänzten Fassung;

**"Bestechungsdelikt"** ist jede Straftat gemäß den Abschnitten 1, 2, 6 oder 7 des Bestechungsgesetzes;

**"Geschäftstag"** ist Montag bis Freitag;

**"Anfangsdatum"** hat die im Auftragsformular angegebene Bedeutung;

**"Vertrauliche Informationen"** sind geheime oder vertrauliche Geschäfts-, Finanz-, Marketing-, technische oder sonstige Information, Know-How, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen in jeglicher Form oder auf jeglichem Datenträger, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Datum dieses Vertrags mündlich oder schriftlich offengelegt wurden, sowie jegliche Vervielfältigungen dieser Informationen in jeglicher Form oder auf jeglichem Datenträger oder jegliche Teile dieser Informationen (und **"vertraulich"** bedeutet, dass die Informationen entweder in ihrer Gesamtheit oder in der genauen Konfiguration oder Zusammenstellung ihrer Bestandteile nicht öffentlich zugänglich sind);

**"Elektronische Systeme"** sind alle elektronischen Systeme, einschließlich Online-Registrierungstools, die von Drittanbietern zur Verfügung gestellt werden und die die Erbringung der Veranstaltungsdienstleistungen unterstützen oder verbessern, wie von R&M dem Kunden schriftlich mitgeteilt;

**"Enddatum"** ist das in der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegte Enddatum;

**"Kostenvoranschlag"** bedeutet eine Schätzung der voraussichtlichen R&M-Entgelte und der voraussichtlichen Dienstleisterkosten, die dem Kunden von R&M gemäß Ziffer 7.2 mitgeteilt wird;

**"EU-Standardvertragsklauseln"** bedeutet die Standardvertragsklauseln, die durch den Beschluss 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigt wurden;

**"UK Addendum"** bezeichnet das Addendum des Vereinigten Königreichs zu den EU-Standardvertragsklauseln, wie sie vom UK Information Commissioner's Office gemäß §119A(1) des Data Protection Act 2018 herausgegeben wurde;

**"Veranstaltungsdienstleistungen"** sind die von den Parteien in der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegten und vereinbarten Veranstaltungsdienstleistungen;

**"Veranstaltungsspezifische Vereinbarung"** bedeutet jede Vereinbarung zwischen R&M und dem Kunden gemäß Ziffer 3 dieses Vertrags, die sich auf die Erbringung von Veranstaltungsdienstleistungen durch R&M in Bezug auf eine bestimmten Veranstaltung bezieht;

**"Höhere Gewalt"** bedeutet jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle einer der Parteien liegt und deren Fähigkeit beeinträchtigt, Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungen) im Rahmen dieses Vertrags zu erfüllen. Dazu gehört höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Blitzschlag, Pandemie, Epidemie, Krieg, Revolution, Terroranschlag, Aufruhr oder zivile Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen (sei es durch die eigenen Mitarbeiter der betroffenen Partei oder durch andere);

**"Gruppe"** bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen dieses Unternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG;

**"Anfänglicher Zeitraum"** hat die im Auftragsformular angegebene Bedeutung;

**"Rechnungszeitraum"** hat die Bedeutung, die von den Parteien gemäß der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegt und vereinbart wurde;

**"Online-Geschäftsbedingungen"** sind die Online-Geschäftsbedingungen, die R&M dem Kunden mitteilt und die für die Nutzung der Elektronischen Systeme durch den Kunden gelten;

**"Auftragsformular"** bezeichnet das Auftragsformular für den Vertrag für Tagungs- und Veranstaltungsdienstleistungen oder das Auftragsformular für den Vertrag für Geschäftsreise-, Tagungs- und Veranstaltungsdienstleistungen Deutschland (je nach Fall);

**"Mitarbeiter"** bezeichnet die Mitarbeiter von R&M, die für die Erbringung der Dienstleistungen beschäftigt ist;

**"Erstattungsverfahren"** ist das in Anlage A des Auftragsformulars beschriebene Verfahren;

**"R&M"** bedeutet Reed & Mackay Deutschland GmbH (eingetragen in Deutschland unter der Nr.HRB 30513), mit eingetragenem Sitz in Robert - Bosch Str. 32, 63303 Dreieich;

**"Entgelte"** sind die R&M-Entgelte und die Dienstleisterkosten;

**"R&M-Entgelt"** ist das Management- oder Transaktionsentgelt, das von den Parteien in Übereinstimmung mit der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegt und vereinbart wurde und vom Kunden gemäß Ziffer 7 zu zahlen ist;

**"Dienstleister"** bezeichnet jeden Dritten, mit dem R&M in seiner Eigenschaft als Vertreter des Kunden gemäß diesem Vertrag interagiert, einschließlich aller Dritten, die (a) Reisedienstleistungen erbringen und bei denen R&M im Namen des Kunden Buchungen vornimmt; (b) Buchungen, die von R&M im Namen des Kunden für Reisedienstleistungen vorgenommen werden, erleichtern oder verarbeiten; oder (c) Anträge bearbeiten, um die Fähigkeit jener Person, die die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, zu unterstützen oder zu verbessern;

**"Dienstleisterkosten"** bezeichnet die Kosten, die vom Dienstleister in Rechnung gestellt werden oder in Bezug auf einen Dienstleister erhoben werden (z. B. Flugkosten, Kosten für den Veranstaltungsort), zusammen mit allen Steuern, Emissionen, Nebenkosten, Buchungsgebühren und anderen damit verbundenen Kosten, die von Dritten (einschließlich Regierungsstellen) erhoben werden, und die R&M als Vertreter des Kunden angefallen sind und gemäß Ziffer 7 dieses Vertrags geschätzt und erstattet werden;

**"Startdatum"** bezeichnet das in der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung angegebene Startdatum;

**"Reisender"** bezeichnet alle leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer und andere ähnliche Personen des Kunden, die die Veranstaltungsdienstleistungen in Anspruch nehmen;

**"Nutzer"** sind alle leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer und ähnliche Personen des Kunden (die auch Reisende sein können), die Veranstaltungsdienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags anfordern oder buchen; und

**"Jahr"** bezeichnet einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten, der am Datum des Anfangsdatums und an jedem darauffolgenden Jahrestag des Anfangsdatums beginnt und am Tag vor dem jeweiligen Jahrestag des Anfangsdatums endet.

- 1.1 Verweise auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift umfassen (i) alle nachgeordneten Rechtsvorschriften, die auf ihrer Grundlage erlassen wurden, (ii) alle Bestimmungen, die sie geändert oder wieder in Kraft gesetzt haben (mit oder ohne Änderung), und (iii) alle Bestimmungen, die sie später ersetzen oder wieder in Kraft setzen (mit oder ohne Änderung).
- 1.2 Alle Verweise auf "Ziffern", "Anlagen", die "Datenschutz Anlage" und das "Auftragsformular" beziehen sich auf die Ziffern, Anlagen, die Datenschutz Anlage und das Auftragsformular dieses Vertrags, sofern nicht anders angegeben.
- 1.3 Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unklarheit zwischen den Ziffern dieses Vertrags und der Anlage, dem Auftragsformular oder die Datenschutz Anlage haben die Ziffern Vorrang.
- 1.4 Im Falle eines Konflikts oder einer Unklarheit zwischen dieser Vereinbarung und den Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen gilt die folgende Rangfolge:
  - a) die Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen; dann
  - b) dieses Abkommens.

## 2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag gilt als am Anfangsdatum in Kraft getreten und bleibt (vorbehaltlich der Ziffern 12 und 13.3 ) auch danach in Kraft, es sei denn, eine der Parteien kündigt der anderen mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten schriftlich (eine solche Kündigung endet am Anfänglichen Zeitraum).
- 2.2 Der Anfängliche Zeitraum verlängert sich automatisch auf einer ein (1)-Jahres-Basis, wenn der Vertrag nicht innerhalb von sechs (6) Monaten gemäß Ziffer 2.1 schriftlich gekündigt wird.
- 2.3 Jede Veranstaltungsspezifische Vereinbarung tritt am Startdatum in Kraft, bleibt für den in der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegten Zeitraum in Kraft und bleibt auch danach in Kraft, es sei denn, dass und bis:
  - a) das in der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegte Enddatum; oder

- b) die betreffende Veranstaltungsspezifische Vereinbarung gemäß der Bestimmungen dieses Vertrags gekündigt wird; oder
- c) dieser Vertrag gekündigt wird, dann enden alle Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen automatisch.

## 3. Veranstaltungsspezifische Vereinbarungen

- 3.1 Der Kunde kann während der Laufzeit dieses Vertrags bei R&M Anfragen über die Erbringung von Veranstaltungsdienstleistungen stellen.
- 3.2 Der Erhalt einer schriftlichen Anfrage des Kunden, die bestätigt, dass der Kunde R&M mit der Erbringung von Veranstaltungsdienstleistungen beauftragen möchte, wird von R&M als Angebot zum Abschluss eines Veranstaltungsspezifischen Vertrags behandelt.
- 3.3 Die Parteien werden, wenn R&M das Angebot des Kunden annimmt, während der Laufzeit dieses Vertrags Veranstaltungsspezifische Vereinbarungen abschließen und die in diesem Vertrag und in den Veranstaltungsspezifischen Verträgen festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

## 4. Erbringung von Dienstleistungen

- 4.1 Mit Wirkung vom Anfangsdatum beauftragt der Kunde R&M als Anbieter der Veranstaltungsdienstleistungen auf der Ernennungsbasis. R&M verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags die Veranstaltungsdienstleistungen für den Kunden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen zu erbringen.
- 4.2 Der Kunde ermächtigt R&M, bei der Erbringung der Veranstaltungsdienstleistungen als Vertreter des Kunden zu handeln, zu agieren und den Status eines solchen zu haben. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden räumt der Kunde R&M hiermit das Recht und die Befugnis ein, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags Transaktionen mit Dienstleistern im Zusammenhang mit den Veranstaltungsdienstleistungen zu arrangieren und auch Rückerstattungen in Bezug auf diese zu verlangen.
- 4.3 Der Kunde ermächtigt R&M, während der Laufzeit dieses Vertrags in dessen Namen und als dessen Vertreter gemäß der Bestimmungen dieses Vertrags und der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen mit jedem Dienstleister einen Vertrag abzuschließen.
- 4.4 R&M verpflichtet sich während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags:
  - a) die Veranstaltungsdienstleistungen sowohl mit angemessenen Sachkenntnis und Sorgfalt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags und der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen, zu erbringen;
  - b) alle einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten; und
  - c) sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter für die Ausführung ihrer Aufgaben entsprechend qualifiziert und erfahren ist.

## 5. Die Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags die angemessenen Weisungen von R&M zu befolgen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die R&M vernünftigerweise benötigt, um die Veranstaltungsdienstleistungen zu erbringen.
- 5.2 Einhaltung von Sanktionen. Der Kunde ist nicht: (i) ansässig, gewöhnlich wohnhaft oder rechtmäßig organisiert in einem

Land, gegen das ein Embargo verhängt wurde (derzeit einschließlich Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und den Regionen Krim/Sewastopol, Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja in der Ukraine) oder in Afghanistan, Belarus, Russland, Venezuela oder Jemen; oder (ii) auf einer Liste der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs oder einer anderen geltenden Sanktions- oder Beschränkungsliste aufgeführt, oder zu 50% oder mehr im Besitz oder andererseits unter der Kontrolle, oder handelt im Namen einer solchen Partei, solcher Parteien oder einer Regierung, die den Blockierungsanktionen der USA unterliegt.

## 6. Absage oder Änderung von Veranstaltungen

- 6.1 Teilt der Kunde R&M schriftlich mit, dass er seine Anforderungen für eine Veranstaltung ändern möchte, wird R&M sich nach besten Kräften bemühen, die Veranstaltung zu ändern, vorausgesetzt, dass der Kunde R&M oder dem/den betreffenden Dienstleister(n) alle zusätzlichen Kosten oder Dienstleisterkosten, die dem/den Dienstleister(n) gemäß den Dienstleisterverträgen zustehen, zahlt und, falls zutreffend, R&M gemäß Ziffer 6.1(a) zahlt.
- a) Wenn der Kunde beschließt, eine Veranstaltung oder einen Teil einer Veranstaltung abzusagen oder zu verschieben, oder wenn eine Veranstaltung oder ein Teil einer Veranstaltung aus irgendeinem Grund abgesagt, geändert oder verschoben wird (es sei denn, es handelt sich um eine direkte Folge einer Verletzung der Verpflichtungen von R&M aus diesem Vertrag), hat der Kunde unbeschadet von Ziffer 6.1 100 % der R&M-Entgelte an R&M zu zahlen.
- 6.2 Falls zutreffend, werden Erstattungsanträge des Kunden gemäß dem Erstattungsverfahren behandelt.

## 7. Entgelte und Zahlung

- 7.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Veranstaltungsdienstleistungen zahlt der Kunde die Entgelte an R&M gemäß dieser Ziffer 7.
- 7.2 Wenn R&M eine Buchung des Kunden gemäß Ziffer 3 annimmt, erstellt R&M dem Kunden einen Kostenvoranschlag. Die Parteien anerkennen und vereinbaren, dass:
- a) der Kostenvoranschlag wird während der Laufzeit der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung in verschiedenen Phasen überarbeitet; und
- b) R&M stellt, unter dem Vorbehalt, dass die Rechnungen der Dienstleister bei R&M eingegangen sind, innerhalb von 45 Tagen nach der betreffenden Veranstaltung (oder dem vorgeschlagenen Datum der betreffenden Veranstaltung, wenn diese Veranstaltung abgesagt wird) eine Abrechnung aus, in der das tatsächliche R&M-Entgelt und die tatsächlichen Dienstleisterkosten aufgeführt sind, die gemäß Ziffer 7.3 zu zahlen sind.
- 7.3 Sofern in der jeweiligen Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung nicht anders angegeben, zahlt der Kunde an R&M:
- a) per Kreditkarte zum Zeitpunkt der Buchung; oder
- b) per Rechnung, zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung.
- 7.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass R&M die für die Berechnung der Kostenvoranschläge verwendeten Tarife ändern kann, wobei R&M dem Kunden mindestens einen (1) Monat im Voraus eine solche Änderung schriftlich mitteilt.
- 7.5 Der Kunde ist für die Zahlung der Dienstleisterkosten gemäß Ziffer 7.6 verantwortlich und zahlt R&M die Entgelte in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 7, insbesondere Ziffer 7.3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass R&M

nicht für Verluste haftet, die dem Kunden durch Nichtzahlung der Dienstleisterkosten entstehen, und solche Nichtzahlung dazu führt, dass eine Veranstaltung oder ein Teil einer Veranstaltung abgesagt, geändert oder verschoben wird.

- 7.6 Die Rechnungen der Dienstleister sind von den Dienstleistern an den Kunden C/O R&M zu richten. R&M wird:
- a) diese Rechnungen im Namen des Kunden sammeln und konsolidieren; und
- b) diese Rechnungen nur dann im Namen des Kunden bezahlen, wenn R&M vom Kunden bereits eine Vorauszahlung dieser Gelder gemäß Ziffer 7.3 erhalten hat.
- 7.7 Vorbehaltlich der Mitteilung einer vom Kunden in gutem Glauben bestrittenen Rechnung gemäß Ziffer 7.13, verpflichtet sich der Kunde, das R&M-Entgelt und die Dienstleisterkosten, die in allen Rechnungen aufgeführt sind, innerhalb des Rechnungszeitraums zu zahlen.
- 7.8 Alle vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Beträge sind in Euro (€). Enthält ein dem Kunden von R&M vorgelegtes Preisangebot ein Preisangebot für Dienstleisterkosten, die in einer anderen Währung zahlbar sind, behält sich R&M das Recht vor, die angegebenen Beträge anzupassen, um Unterschiede im Wechselkurs des Euros (€) zum Zeitpunkt, zu dem diese Beträge vom Kunden zu zahlen sind, im Vergleich zum Wechselkurs des Euros (€) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Preisangebots, zu berücksichtigen.
- 7.9 Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel von R&M gilt Folgendes: Wenn der Kunde aus irgendeinem Grund die Zahlung von Beträgen aus diesem Vertrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, (i) hat der Kunde R&M auf Verlangen Zinsen auf den unbezahlten Betrag in Höhe von vier Prozent (4 %) pro Jahr über dem dann geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung zu zahlen, bis die Zahlung vollständig und in frei verfügbaren Mitteln bei R&M eingegangen ist, und (ii) ist R&M berechtigt, die Dienstleistungen bis zum Eingang der Zahlung auszusetzen.
- 7.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die R&M-Entgelte festgelegt sind und die Dienstleisterkosten (und der Kostenvoranschlag) auf der Grundlage berechnet werden, dass alle Beträge, die R&M von Dienstleistern in Bezug auf die Geschäfte von R&M mit diesen Dienstleistern oder anderweitig erhält, von R&M einbehalten werden (können) und dass R&M nicht verpflichtet ist, dem Kunden gegenüber Rechenschaft über solche Beträge abzulegen.
- 7.11 R&M ist jederzeit berechtigt, dem Kunden eine ihm zur Verfügung gestellte Kreditlinie zu entziehen.
- 7.12 Wenn eine dem Kunden zur Verfügung gestellte Kreditlinie von R&M zurückgezogen wird oder ein Betrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum an R&M gezahlt wird (sei es die R&M-Entgelte oder die Dienstleisterkosten), kann R&M, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von R&M, die Erbringung der Veranstaltungsdienstleistungen und/oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag aussetzen, bis R&M vom Kunden eine Sicherheit für die Zahlung der Beträge erhalten hat.
- 7.13 Wenn der Kunde eine von R&M für die Veranstaltungsdienstleistungen ausgestellte Rechnung ganz oder teilweise in gutem Glauben bestreitet, hat er R&M innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich über die Art der Bestreitung zu informieren und dabei alle relevanten Details anzugeben. Jede Rechnung, die nicht innerhalb dieser Frist von drei (3) Monaten bestritten wird, gilt als vom Kunden akzeptiert, und die Zahlung muss in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfolgen.

- 7.14 Wenn der Kunde R&M gemäß Ziffer 7.13 ordnungsgemäß benachrichtigt, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung des gesamten oder eines Teils des strittigen R&M-Entgelts zurückzuhalten; kann die Streitigkeit jedoch nicht beigelegt werden, so wird sie gemäß Ziffer 19 beigelegt.
- 7.15 Bei der Beilegung einer Streitigkeit leistet der Kunde die entsprechende Zahlung gemäß diesem Vertrag. In Bezug auf einen solchen beigelegten Betrag gilt die Zahlungsfrist als an dem Tag beginnend, an dem die Streitigkeit beigelegt wird.

## 8. Haftung

- 8.1 Keine der Bestimmungen dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen schließt in irgendeiner Weise weder die Haftung einer Partei für Tod oder Körperverletzung aus, noch schränkt sie sie ein, wenn dies durch Fahrlässigkeit, Betrug oder arglistige Täuschung dieser Partei verursacht wurde.
- 8.2 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für indirekte, besondere oder Folgeschäden, wie auch immer diese verursacht wurden.
- 8.3 Vorbehaltlich der vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 übersteigt die maximale Gesamthaftung von R&M gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, wie auch immer sie entstanden ist (sei es aus Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder anderweitig), unter keinen Umständen 100% des speziell für eine solche Veranstaltung zu zahlenden R&M-Entgelte, wie in der entsprechenden Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung festgelegt.
- 8.4 Vorbehaltlich der obigen Ziffern 8.1 und 8.2 übersteigt die maximale Gesamthaftung von R&M gegenüber dem Kunden, aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag (sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder Fahrlässigkeit) (einschließlich derjenigen, die sich nicht in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis ergibt), unter keinen Umständen 50.000€.
- 8.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass R&M nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Ansprüche, Klagen, Ausgaben, Verfahren oder Verbindlichkeiten haftet, die gegen den Kunden geltend gemacht werden oder die der Kunde als Folge der Handlungen eines Dienstleisters oder der Nichteinhaltung der Bedingungen eines Dienstleistervertrags durch den Dienstleister erleidet.
- 8.6 Zur Vermeidung von Zweifeln nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass R&M dem Kunden gegenüber nicht für Verluste oder Beträge haftet, die sich aus einem Versäumnis des Kunden ergeben, eine Rückerstattung zu fordern oder zu verlangen, auf die der Kunde gemäß den Bedingungen eines Tickets, einer Buchung oder anderweitig, Anspruch hat.
- 8.7 Die ausdrücklichen Bedingungen dieses Vertrags und der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung gelten anstelle aller Garantien, Bedingungen, Bestimmungen, Darstellungen, Erklärungen, Zusagen und Verpflichtungen, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz, (nicht kodifiziertes) Gewohnheitsrecht, Brauch oder anderweitig festgelegt wurden, welche alle, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen sind.

## 9. Zugang zu Elektronischen Systemen

- 9.1 Stimmt R&M zu, dem Kunden Zugang zu den Elektronischen Systemen zu gewähren, so sorgt R&M dafür, dass dem Kunden und dessen Mitarbeitern eine nicht übertragbare, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, unentgeltliche Lizenz (sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren) zur Nutzung der Elektronischen Systeme gewährt wird. Dies gilt zum Zwecke der

Erbringung von Veranstaltungsdienstleistungen während der Laufzeit dieses Vertrags, sofern der Kunde die Online-Geschäftsbedingungen einhält.

- 9.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass R&M den Zugang zu den Elektronischen Systemen von Drittanbietern bezieht, die ihre Haftung stark einschränken. Vorbehaltlich der Ziffern 8.1, 8.3, 8.4 und 9.3 übernimmt R&M daher gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung für den Zugang des Kunden (und dessen Mitarbeiter) zu den Elektronischen Systemen und deren Nutzung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf etwaige Ausfälle, Defekte oder Ausfallzeiten der Elektronischen Systeme.
- 9.3 R&M wird sich in angemessener Weise bemühen, alle direkten Verluste, die dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Elektronischen Systeme entstehen, zu ersetzen, wenn diese je nach Vertrag zwischen R&M und den betreffenden Drittanbietern erstattungsfähig sind, und solche erstattungsfähigen Verluste werden dem Kunden zurückerstattet.
- 9.4 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung solcher Elektronischer Systeme, bei der Erteilung von Aufträgen und bei der Pflege und Nutzung des/der Passworts/Passwörter alle angemessene Sorgfalt walten zu lassen. Der Kunde ist für die über die Elektronischen Systeme erteilten Aufträge verantwortlich, auch wenn solche Aufträge:
- a) versehentlich veranlasst werden;
  - b) durch unbefugte Mitarbeiter veranlasst werden; oder
  - c) anderweitig den Missbrauch des/der Passworts/Passwörter beinhalten.
- 9.5 Der Zugang des Kunden zum Elektronischen System kann von R&M jederzeit nach eigenem Ermessen widerrufen werden.
- 9.6 Nichts in diesem Vertrag führt dazu, dass der Kunde ein Recht, einen Titel oder ein Interesse an den Elektronischen Systemen irgendwo auf der Welt erwirbt, mit Ausnahme der oben ausdrücklich genannten Fällen.
- 9.7 Der Kunde darf nicht:
- a) die Elektronischen Systeme in irgendeiner anderen Art und Weise nutzen, einschließlich auf einem Computer oder einem Gerät, das nicht für den Bezug der Veranstaltungsdienstleistungen von R&M bestimmt ist;
  - b) die Elektronischen Systeme modifizieren, Derivative erstellen, zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder übersetzen, die Elektronischen Systeme in andere Software integrieren (außer wenn nach geltendem Recht zulässig) oder Viren, oder andere Verunreinigungen in die Elektronischen Systeme einführen, oder dies zulassen; oder
  - c) die Elektronischen Systeme ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

## 10. Datenschutz

- 10.1 In dieser Ziffer 10 haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:
- a) **"Verantwortlicher"**, **"Verarbeiter"**, **"personenbezogene Daten"**, **"besondere Kategorie personenbezogener Daten"** und **"Verarbeitung"** haben die in der GDPR festgelegte Bedeutung;
  - b) **"Daten"** sind die personenbezogenen Daten, einschließlich aller personenbezogenen Daten, die zu einer besonderen Kategorie personenbezogener Daten gehören, der Reisenden und/oder der Nutzer, die R&M vom Kunden, den Reisenden und/oder den Nutzern gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden;
  - c) **"Datenschutzgesetzgebung"** bedeutet das Bundesdatenschutzgesetz, die GDPR und alle nationalen Gesetze in Deutschland bezüglich der Verarbeitung von Daten;

- d) "GDPR" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;
  - e) "Unterauftragsverarbeiter" bedeutet in Bezug auf Daten, die R&M im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, ein Unternehmen, das von R&M als Unterauftragnehmer oder Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung dieser Daten beauftragt wird;
  - f) "UK GDPR" bezeichnet die GDPR in der Fassung, wie sie in die Gesetze des Vereinigten Königreichs aufgenommen wurde und durch die Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc) (EU Exit) Regulations 2019 (geändert durch die Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc.) (EU Exit) Regulations 2020) geändert wurde.
- 10.2 Die Parteien erkennen an, dass R&M vom Kunden, den Reisenden und/oder den Nutzern Daten zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird als Verantwortlicher und R&M als Verarbeiter in Bezug auf die Daten handeln. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt Folgendes:
- a) der Kunde und die Dienstleister sind die Verantwortlichen für alle Daten, die R&M den Dienstleistern zur Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung stellen muss; und
  - b) die Dienstleister gelten nicht als "Unterauftragsverarbeiter" im Sinne dieses Vertrags.
- 10.3 Die Parteien verpflichten sich, ihren jeweiligen Verpflichtungen aus der Datenschutz Anlage einzuhalten.

## 11. Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- 11.1 Jede Partei ist verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen, die der anderen Partei gehören und die im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien im Rahmen dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen offengelegt oder erlangt wurden, geheim zu halten. Die Parteien müssen ebenfalls dafür sorgen, dass diese Vertraulichen Informationen nicht verwendet oder offengelegt werden, außer für die Zwecke der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen, oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei. Erfolgt eine Offenlegung gegenüber Angestellten, Beratern oder Vertretern, so unterliegt dies den gleichen Verpflichtungen wie sie in diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen festgelegt sind. Jede Partei erklärt sich bereit, allen angemessenen Anstrengungen nachzugehen, um sicherzustellen, dass diese Angestellten, Berater oder Vertreter diese Verpflichtungen einhalten, vorausgesetzt, dass jede Partei weiterhin gegenüber der anderen Partei für die Offenlegung oder Verwendung solcher Vertraulicher Informationen durch eine Person, an die die Offenlegung erfolgt ist, verantwortlich ist.
- 11.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in dieser Ziffer 11 erstrecken sich nicht auf Informationen, für welche die offenlegende Partei vorweisen kann, dass sie:
- a) der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich geworden sind, es sei denn, es handelt sich um ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen;
  - b) vor dem Anfangsdatum in seinen schriftlichen Aufzeichnungen enthalten waren und keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen;
  - c) ihr von einem zur Offenlegung berechtigten Dritten unabhängig offengelegt wurden; oder

- d) nach geltendem Recht oder auf Anordnung eines Gerichts, einer staatlichen Stelle oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden müssen.

11.3 Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die Existenz dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen ankündigen, anderweitig bekannt machen oder jemandem gegenüber offenlegen.

## 12. Kündigung

- 12.1 Jede Partei kann diesen Vertrag oder eine Veranstaltungsspezifische Vereinbarung ohne Zahlung einer Entschädigung oder sonstiger Schäden, die der anderen Partei allein durch eine solche Kündigung entstehen, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten;
- a) die andere Partei in erheblichem Maße eine ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einer Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung verstößt, die nicht behoben werden kann;
  - b) die andere Partei eine Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einer Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung (mit Ausnahme der Zahlung) nicht behebt, sofern sie dazu in der Lage ist, oder auf dieser Verletzung beharrt, nachdem sie schriftlich aufgefordert wurde, diese Verletzung innerhalb von 30 Tagen zu beheben oder zu unterlassen;
  - c) ein im Rahmen des Vertrags oder einer Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung zu zahlender Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit gemäß diesem Vertrag gezahlt wird;
  - d) die andere Partei einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt oder eine einstweilige Verfügung in Bezug auf die andere Partei im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren erlassen wird oder von der anderen Partei oder einem ihrer Gläubiger sonstige Schritte unternommen oder Verhandlungen aufgenommen werden, um einen Vergleich, einen Kompromiss oder eine Vereinbarung zwischen der anderen Partei und einem ihrer Gläubiger vorzuschlagen;
  - e) bei der anderen Partei eine Pfändung oder Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen betrieben wird, die nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Pfändung ausgezahlt wird;
  - f) die andere Partei als zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung gilt oder
  - g) wenn:
    - i. die andere Partei eine Versammlung einberuft, um einen Auflösungsbeschluss zu fassen, oder ein solcher Beschluss gefasst wird; oder
    - ii. die andere Partei einen Antrag auf Erlass eines Liquidationsbeschlusses stellt oder gestellt hat; oder
    - iii. ein Antrag auf Bestellung eines Verwalters in Bezug auf die andere Partei gestellt oder eine Mitteilung über die Absicht, einen Verwalter zu bestellen, in Bezug auf die andere Partei eingereicht wird; oder
    - iv. von der anderen Partei oder einer anderen Person sonstige Schritte unternommen werden, um einen Verwalter für die andere Partei zu bestellen; oder
    - v. für die andere Partei ein Verwalter, Zwangsverwalter oder Konkursverwalter für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer

- Geschäftstätigkeit, ihres Unternehmens, ihres Eigentums oder ihrer Vermögenswerte bestellt wird; oder
- vi. die andere Partei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorschlag eines freiwilligen Vergleichs ergreift oder ein freiwilliger Vergleich in Bezug auf sie beschlossen wird;
- h) ein gesicherter Kreditgeber der anderen Partei Maßnahmen ergreift, um in den Besitz der Immobilie zu gelangen, an der er eine Sicherheit hat, oder um seine Sicherheit anderweitig durchzusetzen; oder
- i) die andere Partei ein Verfahren, das den in Ziffer 12.1 (d) bis (g) (einschließlich) genannten Verfahren entspricht, oder ein anderes Verfahren, das in dem Land, in dem die andere Partei gegründet wurde, niedergelassen ist oder ihren Sitz hat, gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner oder für einen solchen Schuldner oder für die Gläubiger eines solchen Schuldners zur Verfügung steht, durchläuft.
- 12.2 Kündigung aus Gründen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. R&M hat das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen unverzüglich kündigen, wenn dies zur Einhaltung geltender Gesetze erforderlich ist. Wenn R&M den Vertrag gemäß dieser Ziffer 12.2 kündigt, wird der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach dieser Maßnahme schriftlich darüber informiert.
- 12.3 Wenn R&M berechtigt ist, diesen Vertrag gemäß Ziffer 12.1 zu kündigen, kann R&M stattdessen nach eigenem Ermessen eine oder mehrere der zu diesem Zeitpunkt geltenden Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen kündigen. Um Zweifel auszuschließen, bleibt dieser Vertrag unter diesen Umständen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 12.4 Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag werden alle Beträge, die an R&M im Rahmen des Vertrags und der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen zu zahlen sind, bei Beendigung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund sofort fällig. R&M kann Rechnungen für Dienstleistungen vorlegen, die sie erbracht hat, für die jedoch zuvor keine Rechnung vorgelegt wurde, und der Kunde hat diese Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Rechnung zu bezahlen.
- 12.5 Die Kündigung dieses Vertrags wird nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die bis zum Beendigungsdatum dieses Vertrags entstanden sind, berühren.
- 12.6 Eine Beendigung dieses Vertrags (aus welchem Grund auch immer) hat keinen Einfluss auf das Inkrafttreten oder den Fortbestand von Bestimmungen dieses Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend bei oder nach einer solchen Beendigung in Kraft treten oder fortbestehen sollen.

### 13. Höhere Gewalt

- 13.1 Ist eine der Parteien von Höherer Gewalt betroffen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich über die die Höherer Gewalt begründenden Umstände zu unterrichten und sie über deren Fortdauer sowie über jede relevante Änderungen der Umstände während der Dauer der Höheren Gewalt umfassend auf dem Laufenden zu halten.
- 13.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 13.3 berechtigt Höhere Gewalt keine der Parteien zur Kündigung dieses Vertrags oder einer der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen, und keine der Parteien verstößt gegen diesen Vertrag oder eine der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen oder haftet anderweitig gegenüber der anderen Partei aufgrund einer Verzögerung bei der Erfüllung oder Nichterfüllung einer ihrer Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt.

- 13.3 Dauert die Höher Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann jede Partei während der Dauer der Höheren Gewalt den Vertrag oder die betroffene Veranstaltungsspezifischen Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen.
- 13.4 Wenn ein Ereignis Höherer Gewalt einen Dienstleister betrifft und dies Auswirkungen auf den Erhalt von Veranstaltungsdienstleistungen und/oder von einem Dienstleister erbrachten Dienstleistung auf den Kunden hat, wird sich R&M auf Anfrage des Kunden in angemessener Weise bemühen, den Kunden durch die Beschaffung alternativer Dienstleistungen des Dienstleisters oder anderer alternativer Vorkehrungen zu unterstützen, und der Kunde zahlt R&M die Kosten und Aufwendungen, die R&M für die Bereitstellung dieser Unterstützung entstehen.

### 14. Abtretung

- 14.1 Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, abtreten, delegieren, übertragen, belasten oder anderweitig darüber verfügen.
- 14.2 R&M kann die Erbringung der Veranstaltungsdienstleistungen (oder Teile davon) an jene Person, Firma, Gesellschaft oder Organisation unter der Voraussetzung untervergeben, dass R&M gegenüber dem Kunden für die Erbringung dieser Veranstaltungsdienstleistungen gemäß den Bedingungen dieses Vertrags verantwortlich bleibt.

### 15. Abwerbeverbot

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber R&M, während der Laufzeit dieses Vertrags und für sechs (6) Monate nach Beendigung dieses Vertrags nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von R&M:
- a) einer Person, die während der Laufzeit dieses Vertrags bei R&M beschäftigt ist und mit der er persönlich in Kontakt oder in Verbindung steht ("**Relevanter Mitarbeiter**"), ein Beschäftigungsangebot zu machen oder Gespräche oder Verhandlungen im Hinblick auf ein Beschäftigungsangebot aufzunehmen; oder
- b) die Dienste eines Relevanten Mitarbeiters auf eigene Rechnung abzuwerben oder wegzulocken, oder dies zu versuchen.

### 16. Bestechungsbekämpfung und Sanktionen

- 16.1 Der Kunde sichert zu, dass er zu keinem Zeitpunkt vor dem Anfangsdatum:
- a) ein Bestechungsdelikt begangen hat; oder
- b) förmlich darüber informiert wurde, dass er Gegenstand einer Untersuchung oder einer strafrechtlichen Verfolgung für ein angebliches Bestechungsdelikt ist.
- 16.2 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags folgendes nicht zu tun und dafür zu sorgen, dass die mit ihr Verbundenen Personen folgendes nicht tun:
- a) sich an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen, die den Tatbestand eines Bestechungsdelikts erfüllen könnten; oder
- b) etwas zu tun oder zuzulassen, das R&M oder einen seiner Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder Vertreter veranlassen würde, gegen einen Abschnitt des Bestechungsgesetzes zu verstoßen; oder
- c) sich anderweitig im Zusammenhang mit dem Bestechungsgesetz haftbar zu machen.

- 16.3 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrags und stellt sicher, dass seine Verbundenen Personen:
- a) nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung von R&M die in Ziffer 16.1 genannten Zusicherungen zu wiederholen;
  - b) alle Verpflichtungen, die sich aus dem Bestechungsgesetz ergeben, einzuhalten; und
  - c) R&M's Bestechungsrechtlinie in ihrer jeweils geänderten, ersetzten oder ergänzten Fassung einzuhalten. Ein Exemplar der neuesten Fassung ist während der Laufzeit dieses Vertrags auf Anfrage erhältlich.
- 16.4 Der Kunde ist verpflichtet, R&M unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er feststellt oder Grund zu der Annahme hat, dass er oder eine mit ihm Verbundene Person gegen eine seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 16 verstoßen hat.
- 16.5 Jeder Verstoß gegen diese Ziffer 16 vom Kunden oder von einer mit ihm Verbundenen Person (mit oder ohne Wissen des Kunden) gilt als Verstoß in erheblichem Maße gegen diesen Vertrag im Sinne von Ziffer 12.1.
- 16.6 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die geltenden US-Ausfuhr- und Sanktionsgesetze und -vorschriften in Bezug auf ihre Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrags, einzuhalten.
- 16.7 Einhaltung von Gesetzen. Jede Partei verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich der relevanten Gesetze zur Bestechungsbekämpfung und der geltenden Export- und Sanktionsgesetze und -regelungen, die in der USA, dem Vereinigten Königreich und in der EU im Bezug auf die Aktivitäten im Rahmen dieses Vertrags, gelten.

## 17. Allgemein

- 17.1 Dieser Vertrag und die Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand. Der Kunde verzichtet unwiderruflich und bedingungslos auf jegliches Recht, Schadensersatz zu fordern und/oder von diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Verträgen zurückzutreten, wenn eine nicht in diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Verträgen enthaltene Garantie oder eine Falschdarstellung (unabhängig davon, ob in diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Verträgen enthalten oder nicht) verletzt wird, es sei denn, bei der Falschdarstellung handelt es sich um arglistige Täuschung.
- 17.2 Beabsichtigte Änderungen oder Abweichungen von diesem Vertrag oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen vom Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich mit R&M vereinbart wurden, sich ausdrücklich auf diesen Vertrag beziehen und von jeder der Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet wurden.
- 17.3 Sollte ein Teil dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen aus irgendeinem Grund nach geltendem Recht ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt dieser Teil als aus diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen gestrichen, und die Gültigkeit und/oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen wird davon nicht berührt oder beeinträchtigt.

## 18. Vertragsverwaltung

- 18.1 Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrags oder der Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen versandt werden, müssen schriftlich erfolgen. Eine Mitteilung kann

durch persönliche Übergabe oder durch Übersendung der Mitteilung per Sonderzustellung an die im Auftragsformular angegebene Adresse oder an eine andere von den Parteien vereinbarte Adresse zugestellt werden. Jede Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie persönlich zugestellt wird, oder nach Ablauf von zwei (2) Tagen nach dem Versand, wenn sie per Sonderzustellung zugestellt wurde.

## 19. Recht und Rechtsstreitigkeiten

- 19.1 Bei Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen (einschließlich Fragen bezüglich ihres Bestehens, ihrer Gültigkeit oder ihrer Beendigung) treffen sich die Gesellschaftsführer oder andere hochrangige Vertreter der Parteien, die zur Beilegung der Streitigkeit befugt sind, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einem schriftlichen Ersuchen der einen Partei an die andere, in gutem Glauben, um die Streitigkeit beizulegen. Wird die Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit bei diesem Treffen nicht beigelegt, so wird sie gemäß den übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 19 beigelegt.
- 19.2 Dieser Vertrag oder die Veranstaltungsspezifischen Vereinbarungen und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus denen oder in Verbindung mit dessen ergeben (ob vertraglich oder außervertraglich, wie z. B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder anderweitig), unterliegen den Gesetzen von England und Wales und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, und unterliegen der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte.